Satzung der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Benedikt über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung)

Aufgrund der Artikel 1, 3, 5 des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 06. Dezember 2022 (ABl. 2022, 594 ff.), das durch das Gesetz vom 1. März 2024 (ABl. 2024, 141 ff.) sowie das Gesetz vom 27. September 2024 (ABl. 2024, 585) geändert worden ist, hat die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Benedikt (Gebührengläubiger) am 28.10.24 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in dem beiliegenden Gebührentarif (**Anlage**) genannten Leistungen, die der Gebührengläubiger in Wahrnehmung seiner kirchenhoheitlichen Aufgaben erbringt, werden Gebühren erhoben. Die Anlage ist unmittelbarer Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif (**Anlage**), der unmittelbarer Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des beiliegenden Gebührentarifs (**Anlage**).

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung auf Antrag des Gebührenschuldners durch den Gebührengläubiger erfolgen. Die Entscheidung über den Antrag des Gebührenschuldners hat schriftlich zu erfolgen, sobald das Interesse des Gebührenschuldners an der Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung den Betrag von 50 Euro überschreitet.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die eine Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder durch eine Leistung begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung gegenüber dem Gebührenschuldner. Gebühren entstehen darüber hinaus, sofern Leistungen auf Antrag des Gebührenschuldners erbracht werden sollen, mit Eingang des Antrags bei dem Gebührengläubiger. Der Begriff Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung meint ein Verhalten, mit dem der Gebührenschuldner in einer für den Gebührengläubiger erkennbaren Weise seinen Willen zum Ausdruck bringt, eine Leistung nach dem Gebührentarif (**Anlage**) verbindlich in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Gebührenschuldner kann einen Antrag im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf eine vom Gebührengläubiger zu erbringende Leistung bis zu 14 Kalendertage vor dem Termin der Leistungserbringung schriftlich, persönlich oder in einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail) zurücknehmen (Abmeldung). In diesem Fall erfolgt keine Festsetzung einer Gebühr. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung oder nimmt der Gebührenschuldner die Leistung nicht in Anspruch, lässt dies die Entstehung der Gebühr unberührt.

(3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Artikels 12 des Gesetzes der Diözese Augsburg über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg vom 6. Dezember 2022 (Abl. 2022, 594 ff.), das durch das Gesetz vom 1. März 2024 (ABl. 2024, 141 ff.) sowie das Gesetz vom 27. September 2024 (ABl. 2024, 585) geändert worden ist.

(4) Gebühren werden 10 Tage nach der Bekanntgabe der Festsetzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern der Gebührengläubiger keinen anderen Zeitpunkt festlegt.

(5) Vor Erbringung der Leistung kann von dem Gebührenschuldner eine Vorauszahlung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(6) Der Gebührengläubiger kann - abgesehen von Notfällen - die Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Vorauszahlung nicht geleistet ist.

§ 6
Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat in der Kostenentscheidung ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind im beiliegenden Gebührentarif (**Anlage**) entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch

Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Abgabengläubigers, abrufbar unter www.pg-penzing-weil.de

Gleichzeitig treten etwaige ältere Regelungen hierzu außer Kraft.

Beuerbach, den 28.10.2024

Unter Bezugnahme auf TOP 2
des Kirchenverwaltungsbeschlusses vom 28.10.2024
für die
Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Benedikt
Stiftung des öffentlichen Rechts
mit dem Sitz in Beuerbach

(S)

M. Spitzer

Monika Spitzer
Kirchenverwaltungsvorstand/
Ständige Vertretung

Josef Seeholzer

Josef Seeholzer
Kirchenpfleger

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
2.1.	Gebühr Messstipendien	5,00
2.2.	Gebühr Stiftsmessen	250,00 für eine jährliche Lesung
2.3.	Stolgebühr Trauung	25,00
2.4.	Stolgebühr Beerdigung	32,50
2.5. entfällt	Eintrittsgeld Museum	
2.6. entfällt	Ausleihgebühr (Bücherei)	
	a) Bibliotheksausweis für Einzelpersonen ab 18 Jahre	12,00
	b) Bibliotheksausweis ermäßigt für Schüler ab 13 Jahre Studenten, freiwillig Wehrdienstleistende, Absolventen des Bundes- und Jugendfreiwilligendienstes sowie Arbeitslosengeld II- Empfänger	6,00
	c) Bibliotheksausweis für Kinder bis einschließlich 12 Jahre	frei
	d) Bibliotheksausweis Familien (ab 2 Personen einschließlich Kindern bis 18 Jahre im selben Haushalt)	20,00
	e) Ersatzausweis	3,00
	f) Tagesausweis	2,00
	g) Ausleihe je DVD/Blue-Ray-Disc/Woche	1,00
	h) Säumnisgebühr (inkl. Porto)/Woche (Wochen 1 und 2) je Medium	1,00
	i) Säumnisgebühr (inkl. Porto)/Woche (ab Woche 3) je Medium	1,50
	j) Vorbestellung je Medium	0,50
	k) Fernleihe je Medium	3,00
	l) Internet-Benutzungsgebühr/begonnene halbe Stunde	1,00
	m) Fotokopie/Seite	0,10
	n) Ausdruck/Seite	0,10
	o) Beschädigung bzw. Verlust von Medien	5,00 - 200,00
2.7. entfällt	Bereitstellung der Andachtsmöglichkeit samt Opferkerzen zum Entzünden in der Kirche	
	a) Klein	
	b) Groß	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	a) Klein b) Mittel c) Groß	
2.8. entfällt	Orgelunterricht (Diözesanes Förderprogramm - Eigenanteil Orgelschüler), Pauschale je Unterrichtsstunde	9,00
3.1.	Kommunionvorbereitung (nach Aufwand) je Kursteilnehmer	20,00 - 100,00
3.2.	Firmvorbereitung (nach Aufwand) je Kursteilnehmer	20,00 - 100,00
3.3. entfällt	Besonderer Schmuck der Kirche, sonstige Dienstleistungen nach Absprache mit dem Pfarramt	
3.4.	Besondere musikalische Gestaltung (Zusatzleistung Organist): je Einsatz	40,00
3.5.	Aufwendungsersatz für Mesnerdienste bei Trauung, Taufe, Requiem, sonst. gottesdienstl. Feier für Personen einer fremden Pfarrei: je Einsatz	60,00
3.6.	Sonderreinigung (z.B. Beseitigung von Rückständen) je angefangene Stunde	30,00
3.7.	Kinderbibeltag (nach Aufwand) je Kursteilnehmer	5,00 - 40,00
3.8.	Verleihgebühr Kommuniongewänder je Ausleihvorgang	20,00 - 50,00
3.9.	Teilnehmergebühr eintägiger Ministrantenausflug ohne Übernachtung (nach Aufwand)	5,00 - 50,00
3.10. entfällt	Teilnehmergebühr Exerzitien und Einkehrtage (nach Aufwand) und pro Tag	5,00 - 50,00
3.11.	Teilnehmergebühr eintägige Wallfahrt ohne Übernachtung (nach Aufwand)	20,00 - 50,00
3.12.	Teilnehmergebühr Vorträge und Kurse (nach Aufwand) je (Kurs-)Teilnehmer	15,00 - 100,00
3.13.	Kirchenführung/je Teilnehmer (nach Aufwand)	1,00 - 10,00